

Zusicherung zur Übernahme der Kosten für die neue Unterkunft (§ 22 SGB II)

Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt (§ 22 Abs.1 SGB II).

Vor Abschluss eines Vertrages über eine **neue** Unterkunft soll der erwerbsfähige Leistungsberechtigte die Zusicherung des örtlich zuständigen kommunalen Trägers/Jobcenter Greiz einholen. Der kommunale Träger ist nur zur Zusicherung verpflichtet, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft **angemessen** sind (§ 22 Abs. 4 SGB II). Bitte wenden Sie sich bezüglich der Zusicherung und Beratung an Ihren Leistungssachbearbeiter im Jobcenter Greiz. Bei Wegzug aus dem Landkreis Greiz ist das neue örtlich zuständige Jobcenter für die Zusicherung zur neuen Unterkunft verantwortlich.

Die geänderten Kosten der Unterkunft sind ausführlich zu begründen. Ein wichtiger Grund des Umzuges kann unter anderem sein, dass sich die Anzahl der Mitglieder in der Bedarfsgemeinschaft ändert, dass unzumutbarer Wohnraum vorliegt, der Abriss des alten Wohnraumes, schwerwiegende persönliche Probleme innerhalb der Bedarfsgemeinschaft oder dass der Bezug der neuen Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist. Grundsätzlich ist es zumutbar, dass Kinder bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres (Säuglinge) sich mit den Eltern oder einem Elternteil einen Schlafraum teilen.

Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden Bedarfe für die Kosten der Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur dann anerkannt, wenn der zuständige kommunale Träger **vor** Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugestimmt hat (§ 22 Abs. 5 SGB II).

Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II)

Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden Leistungen für Unterkunft und Heizung unter Voraussetzung von Hilfebedürftigkeit (§ 9 SGB II) in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese **angemessen** sind.

Um die angemessenen Aufwendungen für die Unterkunftskosten zu ermitteln, wurden auf der Grundlage eines schlüssigen Konzeptes die Richtwerte der angemessenen Bruttokaltmieten (Grundmiete zuzüglich der kalten Betriebskosten) im Landkreis Greiz ab dem 01.07.2025 neu festgelegt.

Im Ergebnis des schlüssigen Konzeptes wurde der Landkreis Greiz in 6 sogenannte Vergleichsräume mit unterschiedlich angemessenen Unterkunftskosten (Bruttokaltmiete) unterteilt -siehe Rückseite-. Eine Beratung hinsichtlich der angemessenen Kosten ist damit nur möglich, wenn der Ort der neuen Unterkunft bekannt ist (konkrete Mietangebote).

Als Richtwert für die angemessenen Heizkosten gelten 1,50 € je m² (inklusive Warmwasser).

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass diese Werte lediglich Richtwerte für die Angemessenheitsprüfung darstellen. Von ihnen kann unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles abgewichen werden.

Übersicht zur angemessenen Bruttokaltmiete nach Vergleichsraum und Wohnungsgröße (Bruttokaltmiete ist die Summe aus Grundmiete und kalten Nebenkosten, ohne Heizkosten)

Anzahl der Personen in der BG	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	jede weitere Person
Wohnungsgröße	bis 45 m ²	bis 60 m ²	bis 75 m ²	bis 90 m ²	15 m ²
Region A	284,00 €	358,00 €	434,00 €	541,00 €	85,00 €
Region B 1	320,00 €	395,00 €	477,00 €	569,00 €	92,00 €
Region B 2	320,00 €	395,00 €	477,00 €	569,00 €	92,00 €
Region C	294,00 €	372,00 €	454,00 €	523,00 €	97,00 €
Region D	305,00 €	365,00 €	455,00 €	559,00 €	92,00 €
Region E	311,00 €	381,00 €	458,00 €	577,00 €	100,00 €

Denken Sie bitte an die Kündigung Ihrer alten Wohnung. Doppelte Mietzahlungen sind grundsätzlich nicht möglich. So entstandene Mietschulden sind nicht übernahmefähig.

